

Vorlagennummer: 0287/2026
Vorlageart: Beschlussvorlage
Status: öffentlich

Naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG für die Durchführung der Veranstaltung "Werdringen 1449" im geschützten Landschaftsbestandteil 1.4.2.7 "Wasserschloß Werdringen"

Datum: 30.03.2026
Freigabe durch: Dr. André Erpenbach (Beigeordneter)
Federführung: FB69 - Umweltamt
Beteiligt: FB49 - Museen und Archive

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Naturschutzbeirat (Entscheidung)	28.04.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Der Naturschutzbeirat spricht sich für die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung nach § 67 (1) Bundesnaturschutzgesetz für die Durchführung der Veranstaltung „Werdringen 1449“ im geschützten Landschaftsbestandteil 1.4.2.7 „Wasserschloß Werdringen“ durch die untere Naturschutzbehörde aus.

Sachverhalt

Der unteren Naturschutzbehörde liegt ein Antrag des Fachbereiches 49 (Museen und Archive) auf Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans Hagen für die Durchführung der Veranstaltung „Werdringen 1449“ vor. Die Veranstaltung soll das erste Mal stattfinden und ist am 06.09.2026 geplant. Die Veranstaltung soll den Besuchenden visuell und akustisch einen Zugang zur Zeit des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit ermöglichen. Dafür werden handwerkliche und wehrtechnische Darstellungen präsentiert und Führungen und Workshops angeboten. Diese sollen hauptsächlich im Schlosshof und im Hauptgebäude stattfinden.

Außerdem soll historische Musik mit analogen Instrumenten ohne digitale Verstärkung gespielt werden.

Ein weiterer Programmpunkt ist eine 30minütige Geschützvorführung, die dreimal (um 12.00, 15.00 und 17.30 Uhr) stattfinden soll. Nach der Erläuterung des Geschützes oder Handrohres soll dieses auch gezündet werden (lauter Knall). Insgesamt sollen 10 bis 12 Schüsse pro Vorführung stattfinden.

Die Veranstaltenden gehen von Besucherzahlen ähnlich dem Fossilientag (500-800 Besucher*innen pro Tag) aus. Die durchschnittliche Verweildauer beträgt etwa ein bis zwei Stunden.

Es sollen vorhandene Parkplätze benutzt werden.

Der versiegelte Innenhof ist Bestandteil des geschützten Landschaftsbestandteiles 1.4.2.7 „Wasserschloß Werdringen“.

Das Vorhaben verstößt gegen folgende allgemeine Verbote für alle geschützten Landschaftsbestandteile:

Gemäß Verbot Nr. 6 ist es verboten, bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.

Gemäß Verbot Nr. 31 ist es verboten, Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen.

Im Umfeld um das Wasserschloss Werdringen kommen verschiedene Greifvogelarten vor. Der Veranstaltungszeitraum liegt jedoch außerhalb der sensiblen Zeit der Fortpflanzung und Aufzucht. Somit wird die Habitatfunktion nicht beeinträchtigt.

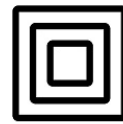
Gemäß § 67 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kann auf Antrag eine Befreiung von den Geboten und Verboten des Landschaftsplans gewährt werden, „wenn:

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Durchführung der Veranstaltung „Werdringen 1449“ im Innenhof des Wasserschlosses dient als Kulturveranstaltung den überwiegend öffentlichen Interessen.

Neben dem Innenhof werden keine weiteren Flächen des Schutzgebietes in Anspruch genommen.

Daher liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung gemäß § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG vor.



HAGEN

Stadt der FernUniversität
Der Oberbürgermeister

Auswirkungen

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

☒ sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

☒ keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

☒ Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

Anlage/n

Keine